

antwortung der Frage, welche Strafe das Verhalten der Angeklagten erfordert, hätte das Bezirksgericht beachten müssen, daß in der gegenwärtigen Etappe des voll entfalten Aufbaus des Sozialismus für die Mehrzahl der begangenen Straftaten die Anwendung der unbedingten Freiheitsstrafe an Bedeutung verliert und Strafen ohne Freiheitsentzug in den Vordergrund treten. Die letzteren werden gegen solche Personen ausgesprochen, die aus zeitweiliger Undiszipliniertheit oder Pflichtvergessenheit, aus ungestügtem gesellschaftlichem Verantwortungsbewußtsein oder anderen rückständigen Auffassungen heraus strafbare Handlungen begehen, ohne sich gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung zu stellen. Die Angeklagte hat ihre strafbaren Handlungen aus ihrer ökonomischen Stellung als Einzelhändlerin und der daraus resultierenden rückständigen kleinbürgerlichen Auffassung über die Wirtschaftsordnung heraus begangen, jedoch nur in verhältnismäßig geringem Umfang die von den illegalen Großhändlern beiseite geschafften Waren auf gekauft. Sie hat dabei keine besondere Intensität gezeigt und von selbst vor Einleitung des Strafverfahrens davon Abstand genommen. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit ihres strafbaren Handelns ist gering. Aus diesem Grunde hat das Bezirksgericht auch nur eine kurzfristige Freiheitsstrafe ausgesprochen. Dabei ist jedoch nicht erkannt worden, daß die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung vorliegen. Die Anwendung des § 1 StEG kann nicht lediglich deshalb abgelehnt werden, weil die Angeklagte auf Grund ihrer kleinbürgerlichen Entwicklung bisher noch nicht im Produktionsprozeß tätig war und keine Mitarbeit in einer gesellschaftlichen Organisation leistete.

Der von einigen Gerichten noch vertretene Standpunkt, die unbedingte Freiheitsstrafe sei die in erster Linie anzuwendende Straftat, ist fehlerhaft und widerspricht den Prinzipien der sozialistischen Strafpolitik. Danach sind bei solchen Rechtsbrechern, die sich mit der Begehung ihrer Straftaten nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft gestellt haben, Strafen ohne Freiheitsentzug (öffentlicher Tadel oder bedingte Verurteilung) als Erziehungsmaßnahmen auszusprechen, sofern die gesamten Umstände der Tat überhaupt die Einleitung und Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens erfordern. Entsprechend dem in der Deutschen Demokratischen Republik immer wirksamer werdenden Prozeß der Bildung des sozialistischen Bewußtseins werden in unserer Strafrechtsprechung Strafen von kürzerer Dauer, die sofort zu vollstrecken sind, grundsätzlich nur dann ausgesprochen, wenn die Strafe eine starke und sofort spürbare erzieherische Wirkung erzielen muß, um die Autorität des Arbeiter- und Bauern-Staates unmittelbar zum Ausdruck zu bringen. Das trifft z. B. zu bei Rohheitsdelikten, bei strafbaren Handlungen, die eine grobe Mißachtung der sozialistischen Gesellschaft darstellen, oder bei solchen Taten, die unter besonderen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung gehäuft auftreten, so daß eine sofortige Reaktion der Straforgane erforderlich ist. Solche rasch zu vollstreckenden kurzfristigen Strafen müssen der Tat unmittelbar folgen, um ihre nachhaltige, reprressive Wirkung zu gewährleisten. Wenn sie erst Monate nach der Tatbegehung ausgesprochen und vollstreckt werden, ist es unmöglich, den damit erstrebten Zweck zu verwirklichen.

Das Bezirksgericht hat diese für die sozialistische Strafpolitik maßgebenden Prinzipien nicht beachtet und deshalb zu Unrecht auf eine unbedingte Freiheitsstrafe erkannt, obwohl die Angeklagte aus den dargelegten Gründen bedingt zu verurteilen gewesen wäre.

Einen weiteren Mangel enthält das Urteil insoweit, als das Bezirksgericht die Einziehung der beschlagnahmten, in der Akte verzeichneten Gegenstände auf § 40 StGB gestützt hat. Als einzige Begründung für diese Maßnahme hat es ausgeführt, diese Gegenstände seien

durch die strafbare Handlung erlangt. Eine Einziehung solcher Gegenstände läßt aber § 40 StGB, der den alleinigen Zweck hat, zu verhindern, daß die einzuziehenden Gegenstände zur Begehung weiterer Strafen benutzt werden, nicht zu. Sie waren weder durch die Hehlerei hervorgebracht, noch waren sie zur Begehung der Hehlerei gebraucht oder bestimmt.

Hätte das Bezirksgericht die Straftat nicht nur als Hehlerei, sondern als in Tateinheit damit begangenen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO rechtlich beurteilt, dann hätte es die Einziehung auf § 16 Abs. 1 WStVO stützen können. Jedoch ist die Einziehung nur möglich, soweit sich die Gegenstände auf das Wirtschaftsvergehen beziehen. Mit Recht weist die Berufung darauf hin, daß zumindest ein Teil der Textilwaren ordnungsgemäß erworben worden ist. Fehlerhaft war es auch, bei der Einziehung auf ein Beschlagnahmeprotokoll zu verweisen; die eingezogenen Sachen hätten vielmehr in der Urteilsformel genau bezeichnet werden müssen, um jeden Irrtum über Umfang und Art der eingezogenen Gegenstände auszuschließen.

Aus den angeführten Gründen hat das Oberste Gericht das Urteil auf der Grundlage des zutreffend festgestellten Sachverhalts nach Hinweis auf die veränderte Rechtslage (§ 216 StPO) im Wege der Selbstentscheidung im Schuld- und Strafausspruch und hinsichtlich der Einziehung der Textilwaren abgeändert.

## Familienrecht

§§ 13 Abs. 1 Ziff. 3, 19 Abs. 2 und 3 EheVerfO.

1. Die aktive Rolle des Gerichts im Eheverfahren erfordert, daß das Bezirksgericht in dem Fall, daß gegen den Scheidungsausspruch Berufung eingelegt worden ist, auch die mit dem angefochtenen Urteil erlassenen Entscheidungen über die in demselben Verfahren weiter geltend gemachten Ansprüche überprüft, ohne daß es eines Antrags einer Partei bedarf.

Die Überprüfungspflicht des Bezirksgerichts wird nicht dadurch eingeschränkt, daß nach § 13 Abs. 1 Ziff. 3 EheVerfO über den Unterhalt eines Ehegatten für die Zeit flach der Scheidung der Ehe nur auf Antrag einer Partei verhandelt und entschieden wird.

2. Wird eine Ehe geschieden, so muß die Unterhaltsverpflichtung der Eltern den Kindern gegenüber im Urteilstenor zum Ausdruck kommen, auch wenn der sorgeberechtigte Elternteil den vollen Unterhalt zu tragen hat.

OG, Urt. vom 15. September 1960 — 1 ZzF 44/60.

Die Parteien haben im Jahre 1954 die Ehe geschlossen, aus der sieben Kinder hervorgegangen sind. Die am 8. September 1956 geborenen Zwillinge S. und C. und die am 7. Januar 1960 geborene Ch. sind noch am Leben. Der Kläger hatte die Scheidung der Ehe begehrt, weil die Verklagte ihre Kinder vernachlässigt, sich hemmungslos dem Vergnügen hingeeben und auch sonst keinerlei Interesse für ein harmonisches Eheleben gezeigt habe. Das Kreisgericht hat die Ehe geschieden, das Personensorgerecht für die Zwillinge dem Kläger übertragen und ihn zur Unterhaltszahlung an die Verklagte in Höhe von 150 DM monatlich auf die Dauer von zwei Jahren verurteilt.

Die Berufung der Verklagten gegen die Scheidung der Ehe ist vom Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen worden. Das Bezirksgericht hat auch über das Sorgerecht für das inzwischen geborene Kind Ch. und dessen Unterhalt entschieden. Das Sorgerecht über dieses Kind hat es der Verklagten übertragen und den Kläger zur Zahlung von 40 DM monatlichem Unterhalt verurteilt. In den Urteilsgründen führt das Bezirksgericht aus, daß es darüber, ob die Verurteilung des Klägers zur Unterhaltszahlung an die Verklagte auf die Dauer von zwei Jahren berechtigt sei, nicht befinden könne, weil der Kläger insoweit keine Berufung eingelegt habe.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts beantragt, soweit das Bezirksgericht die